

Arbeiterrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zuarbeiten. Der Gewerkschaftsbund stellte zum Revisionswerk eine Reihe von Forderungen, die aber unter dem Eindruck der schweren Wirtschaftskrise von 1921 und 1922 fast sämtlich abgelehnt wurden, so dass die Arbeitervertreter im Verwaltungsrat am Schlusse der Beratung die Erklärung abgaben, an dieser Revision kein Interesse mehr zu haben.

Die ganze Angelegenheit blieb seither liegen.

Nun begegnen wir im Bericht über die Verhandlungen des Ständerates dem Traktandum: Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes. Bei dieser Revision handelt es sich aber nicht um eine solche im Sinne der Versicherten, sondern einzig und allein um die Eliminierung des Alineas 1 des Artikels 51 des Gesetzes, das lautet: «Der Bund vergütet der Anstalt die Hälfte ihrer Verwaltungskosten». Der Bundesrat hat das Bedürfnis, hier abzubauen, und der Ständerat ist ihm, wie kaum anders zu erwarten, mit Ausnahme der beiden sozialdemokratischen und eines bürgerlichen Vertreters gefolgt. Im Verlaufe von fünf Jahren soll die ganze Leistung abgebaut werden. Da es sich um einen jährlichen Beitrag von rund 3 Millionen Franken handelt, ist es ohne weiteres klar, dass die Angelegenheit für die Versicherten aus Betriebsunfall wie aus Nichtbetriebsunfall nicht gleichgültig ist. Um so mehr wird bei Wegfall dieses Beitrages wiederum auf die Leistungen der Anstalt gedrückt, evtl. ist mit einer Erhöhung der Prämien zu rechnen. Auch für die Gesetzesrevision, die in absehbarer Zeit kommen muss, kann dieser Abbau nur ungünstige Konsequenzen haben. Wir hoffen immerhin, dass der Nationalrat zu diesem Abbau doch noch eine andere Haltung einnehmen wird.

Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung.

Am 6. Dezember 1925 ist die Aenderung der Bundesverfassung zum Zwecke der Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung mit zirka 407,000 Ja gegen cirka 214,000 Nein vom Schweizervolke gutgeheissen worden. 16½ Ständesstimmen haben die Vorlage angenommen, 5½ haben sie verworfen.

Es scheint den Herren, die im Mai 1925 die Initiative Rothenberger mit solcher Vehemenz bekämpften, während des Abstimmungskampfes nicht recht wohl gewesen zu sein. Denn eine ganze Reihe der Argumente, die bei der Initiative Rothenberger breitgeschlagen worden waren, konnten auch auf diese Verfassungsänderung angewendet werden. In bäuerlichen und katholischen Gegenden überwiegt denn auch die Zahl der Nein die der Ja beträchtlich.

Mit der Annahme der Verfassungsänderung ist nun aber der Kampf um die Sozialversicherung keineswegs abgeschlossen. Vielmehr beginnt er nun erst. Die bürgerlichen Gazetten haben sich soviel darauf zugute gehalten, dass sie «begeistert für das soziale Werk eingestanden sind». Bei der Gestaltung des kommenden Bundesgesetzes, beim Kampf um dessen materiellen Inhalt wird es sich zeigen, wie lange die Begeisterung angehalten hat. Bereits wird in der bäuerlichen Presse zum Rückzug geblasen und an Hand der Pensionskasse des eidgenössischen Personals dem Volke vorgemalt, welche Belastung ihm aus der Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung entstehen wird. Die Arbeiter- und Angestelltenschaft wird jedenfalls gut tun, sich auf die kommenden Kämpfe zu rüsten.



Arbeiterrecht.

Das Bundesgericht zum Organisationszwang. Auf Seite 98 des Jahrgangs 1925 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» haben wir über einen Entscheid des ber-

nischen Obergerichts zum Organisationszwang berichtet. In einer Uhrenfabrik in Biel war ein Arbeiter angestellt worden, der dem Verband evangelischer Arbeiter angehörte. Alle übrigen Arbeiter waren, wie das in vielen Betrieben der Uhrenindustrie üblich ist, dem Metall- und Uhrenarbeiterverband angeschlossen. Sie forderten deshalb den neu eingetretenen Arbeiter auf, sich ebenfalls dem Metall- und Uhrenarbeiterverband anzuschliessen, um die Einheit der Organisation zu wahren. Als er sich weigerte, drohte die Arbeiterschaft mit der Kollektivkündigung. Daraufhin entliess die Firma den Arbeiter, da sie es nicht zu einem offenen Konflikt kommen lassen wollte. Der Betroffene führte Klage gegen die Sektion Biel des S. M. U. V. Das bernische Obergericht würdigte indessen die Gründe, die von der Gewerkschaft geltend gemacht wurden und wies die Klage ab. Das Gericht liess sich bei seinem Entscheid von den praktischen Verhältnissen und von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes leiten.

Der Verband der evangelischen Arbeiter gelangte darauf an das Bundesgericht. Wider Erwarten liess das Bundesgericht seinen bisherigen Standpunkt fallen und hiess die Klage grundsätzlich gut. Ob dabei auch politische Gründe mitspielten, entzieht sich unserer Kenntnis; jedenfalls kann die Begründung des Entscheides nicht überzeugen. Die Zulässigkeit des Boykotts wird keineswegs grundsätzlich verneint; es wird zugegeben, dass er in gewissen Fällen als Verteidigung schutzwürdiger Interessen in gesetzlich zulässiger Weise zur Anwendung gelangen kann. Es wird sogar zugegeben, dass sich ein Arbeitgeber den Arbeitern gegenüber verpflichten kann, nur Arbeiter einzustellen, die einer bestimmten Organisation angehören. Das Bundesgericht hätte sich somit darüber aussprechen müssen, ob hier eine «Verteidigung schutzwürdiger Interessen» vorlag oder nicht. Aus den bisher veröffentlichten Berichten darüber geht aber eine klare Stellungnahme nicht hervor. Es wird lediglich in allgemeiner Weise festgestellt, dass das Vorgehen des S. M. U. V. einer Verletzung der gewährleisteten Koalitionsfreiheit gleichkomme; es vernichte die Freiheit des einzelnen, die durch Verfassung und Gesetz garantiert sei.

Ein so allgemeiner Spruch kann nach keiner Richtung hin befriedigen. Das Bundesgericht hätte berücksichtigen müssen, dass der Verband der evangelischen Arbeiter die freien Gewerkschaften in vielen wirtschaftlichen Kämpfen für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch die Zersplitterung der Kräfte schädigt. Die Arbeiterschaft verlangte deshalb den Beitritt des betreffenden Arbeiters zur Wahrung ihrer Interessen für eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage. Ob das Bundesgericht dieses Interesse mit Rücksicht auf die Arbeitgeber nicht als schutzwürdig zu bezeichnen wagte, bleibe dahingestellt.

Zudem hätte das Bundesgericht in Erwägung ziehen müssen, dass bis 1919 auch in Biel Kollektivverträge bestanden, wonach nur Arbeiter eingestellt werden durften, die dem S. M. U. V. angehörten. Wenn auch diese Verträge nicht erneuert wurden, sind in vielen Betrieben diese Bestimmungen stillschweigend weiter anerkannt worden. Auch aus diesem Grunde betrachten wir das Urteil des Bundesgerichtes als falsch.

Wir wollen dann einmal sehen, was das Bundesgericht dazu sagt, wenn ein Arbeiter entlassen wird, weil er sich weigert, dem Verlangen des Unternehmers nachzukommen, aus der Organisation auszutreten. Bisher hiess es, die Koalitionsfreiheit sei nur gegenüber dem Eingriff des Staates gewährleistet.

